

Satzung des Sportclub Rot-Weiß e. V. Remscheid

§1 Name, Sitz, Vereinsfarben

Der Verein führt den Namen „Sportclub Rot-Weiß e.V.“ abgekürzt „SC. Rot-Weiß“. Der SC Rot-Weiß wurde am 5.6.1947 als Zusammenschluss der Vereine Sportclub Remscheid e.V. (gegr. 1909) und dem Tennisclub Rot-Weiß e.V. (am 1.1.1938 aus der Tennisabteilung des RTV von 1861 e.V. entstanden) gegründet. Er war am 5.6.1947 bis zum 26.7.1962 korporativ mit dem VfB Marathon verbunden. Er hat seinen Sitz in Remscheid und ist auch dort in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsfarben sind ROT-WEISS.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich des Tennissports. Der SC Rot-Weiß legt besonderen Wert auf die sportliche Ausbildung der jugendlichen Mitglieder und auf die Förderung der Spielerinnen und Spieler, die Tennis als Leistungssport betreiben.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Der SC Rot-Weiß unterscheidet zwischen:

- Ehrenmitgliedern
- ordentlichen Mitgliedern **mit** Spielberechtigung
- ordentlichen Mitgliedern **ohne** Spielberechtigung
- jugendlichen Mitgliedern
- auswärtigen Mitgliedern

Mitglieder können nur unbescholtene Personen ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Religion und Rasse werden.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den SC Rot-Weiß besonders verdient gemacht haben und von einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn eines Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn eines Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Auswärtige Mitglieder sind Mitglieder ohne Spielberechtigung. Auswärtiges Mitglied kann nur ein ehemals ordentliches Mitglied werden, welches vorübergehend seinen Wohnsitz außerhalb des Kreises 4 (TVN) hat. Die Mitgliedschaft als auswärtiges Mitglied dient nur dem Zweck, die Vereinsmitgliedschaft aufrecht zu erhalten.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt. Zur Aufnahme in den SC Rot-Weiß ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet nach Prüfung der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen mitzuteilen. Dem Mitglied ist bei der Aufnahme ein Exemplar der Vereinssatzung auszuhändigen. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen ist von seinem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluss
- Austritt

Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss spätestens zum 1.10. eines jeden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Nach dem ersten dieses Monats abgegebene Austrittserklärungen werden erst mit dem Ablauf des nächsten Geschäftsjahres wirksam. Zur Zahlung des Beitrages für das folgende Geschäftsjahr bleibt der Austretende verpflichtet. Mündliche Austrittserklärungen sind unzulässig. Sie gelten als nicht gegeben. Die Austrittserklärung ist bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragserhöhung von mehr als 25%, so wird ein innerhalb eines Monats danach erklärter Austritt rückwirkend vom Ende des Vorjahres wirksam.

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen

- bei einer anstehenden Beitragsforderung durch Vorstandsbeschluss (2/3-Mehrheit).
- der Ausschluss muss erfolgen wegen rechtskräftigen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte sowie bei Ausschlussurteil der Disziplinarkommission des DTB sowie des Schiedshofes.
- bei allen anderen Fällen durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der diesen Antrag nach Überprüfung einem dafür bestehenden Ehrenrat zur Entscheidung vorlegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Schädigung des Ansehens des Vereines und dessen Belange
- unehrenhaftes Verhalten
- grober Verstoß gegen die Anordnungen des Vorstandes

Die Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrages wird durch den Ausschluss nicht berührt.

Rechte der Mitglieder

Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder **mit** Spielberechtigung.

Ordentliche Mitglieder **mit** Spielberechtigung

- haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (nicht übertragbar).
- das Recht, die Einrichtungen des SC Rot-Weiß zu benutzen und
- an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.

Ordentliche Mitglieder **ohne** Spielberechtigung haben

- ebenfalls Stimmrecht
- das Recht zum Besuch der Platzanlagen und
- an den Veranstaltungen des SC Rot-Weiß teilzunehmen.

Auswärtige Mitglieder

- das Recht zum Besuch der Platzanlage und
- zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins

Jugendliche Mitglieder haben

- Stimmrecht in der Jugendversammlung
- das Recht, die Einrichtungen des SC Rot-Weiß zu benutzen und
- an den Veranstaltungen teilzunehmen, sowie gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Bestimmung dieser Satzung zu beachten
- die Anordnungen des Vorstands zu befolgen
- sich der Spiel- und Hausordnung zu unterwerfen
- alles zu unterlassen, was gegen den Zweck des SC Rot-Weiß verstößt und sein Ansehen und seine Belange schädigt und
- die finanziellen Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen usw. nach Maßgaben der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen.

Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen usw. nicht verpflichtet.

§7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren wird von der Jahreshauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgesetzt. Erfolgt keine Neufestsetzung, so haben die Beiträge des Vorjahres Gültigkeit.

Alle Beiträge gelten für das Geschäftsjahr und sind bei Rechnungserhalt fällig. Erst nach Zahlung der Beiträge haben die Mitglieder Anspruch auf Aushändigung der Mitgliedskarte bzw. der Spielermarke.

Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Wird dieser nicht Folge geleistet, so kann der Beitrag eingezogen werden. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des säumigen Zahlers.

Sind aus dem Hausstand mehrere Personen spielberechtigt, so ermäßigt sich ab dem 2.

spielberechtigten Mitglied für alle weiteren spielberechtigten Mitglieder der Jahresbeitrag um 20%.

Es gibt folgende Beiträge:

- Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder mit Spielberechtigung
- Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder ohne Spielberechtigung
- Jahresbeitrag für jugendliche Mitglieder bis 14 Jahre
- Jahresbeitrag für jugendliche Mitglieder über 14 Jahre
- Jahresbeitrag Jugend in Ausbildung bis 27 Jahre
- Jahresbeitrag für auswärtige Mitglieder

Will ein ordentliches bzw. auswärtiges Mitglied die Spielberechtigung erlangen, so wird das Spielgeld abzüglich bereits geleisteter Beitragszahlungen für das volle Kalenderjahr fällig.

§8 Vereinsorgane

Organe des SC Rot-Weiß sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ehrenrat
- der Jugendausschuss
- Mitgliederversammlung
- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Jahreshauptversammlung

Der Vorstand hat einmal in jedem Geschäftsjahr, spätestens bis zum 31. März, die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (Verschiebung in Ausnahmefällen gestattet).

Die Einladungen müssen an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abgesandt werden.

Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Jeder ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Abstimmungen ergehen öffentlich. Es ist geheim abzustimmen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen. Soweit in diesen Satzungen nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang so oft zu wiederholen, bis eine Entscheidung getroffen ist. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Für Wahlen gilt sinngemäß das gleiche. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt ist.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte beinhalten:

- Jahresbericht des Vorstandes
- Rechnungsbericht und Berichte der Kassenprüfer
- Entlassung des Vorstandes
- Neuwahlen (nur alle 2 Jahre)
- Anträge
- Verschiedenes

Anträge müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, nachdem mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen und den Antragsgrund nennen.

Für die Einladung und Durchführung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen (§8-2) entsprechend.

Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes sind:

- Vorsitzende/er
- stell. Vorsitzende/er
- stell. Vorsitzende/er
- Sportwart/in
- Jugendwart/in
- Hauswart/in

Vorstand gemäß §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder können den Verein rechtsverbindlich zeichnen und vertreten.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeiten ehrenhalber aus. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, sie müssen dem SC Rot-Weiß mindestens 3 Jahre angehören.

Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Alle übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Liegen für die Wahl des 1. Vorsitzenden mehrere Wahlvorschläge vor, so ist die Abstimmung geheim vorzunehmen. Bei nur einem Wahlvorschlag und bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann die Wahl mit Einverständnis der Versammlung durch Zuruf erfolgen. Ausscheidende Mitglieder können wieder gewählt werden.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden oder längerer Abwesenheit eines Mitgliedes das Recht, sich zu ergänzen. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes muss durch eine sofort einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung der geschäftsführende Vorstand ergänzt werden.

Zu den Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder eingeladen. Die Beschlüsse des Vorstandes wurden durch einfache Mehrheit herbeigeführt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokollarisch festgehalten.

Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden in der Jahreshauptversammlung für jeweils 2 Kalenderjahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. In den Ehrenrat dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden, die mindestens 35 Jahre alt sind und dem Verein mehr als 5 Jahre angehören. Der Ehrenrat ist beschlussfähig mit drei Personen. Der Ehrenrat wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden.

Der Ehrenrat entscheidet mit der Mehrheit aller Stimmen in geheimer Beratung. Über die Sitzung hat ein Mitglied des Ehrenrates Protokoll zu führen. Demjenigen, der sich vor dem Ehrenrat zu verantworten hat, ist ausreichendes Gehör zu gewähren. Der Ehrenrat wird nur auf Antrag eines Mitgliedes tätig. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und ausreichend zu begründen.

Der Ehrenratsvorsitzende hat unverzüglich die Ehrenratsmitglieder zur Sitzung einzuladen. Der Betroffene ist zu einer Ehrenratssitzung zu laden und mündlich zu hören. Der Ehrenrat kann den Antrag als unbegründet zurückweisen, Maßregeln gegen den Betroffenen können nur nach Anhörung desselben wirksam werden.

Jugendausschuss

Der Jugendausschuss ist ein Organ der Jugend des Vereins. Seine Aufgabe ist die Förderung des Tennisspiels im Bereich der Vereinsjugend und in Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen. Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§9 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf jeweils 2 Jahre. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss des SC Rot-Weiß sowie die wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben das Prüfungsergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.

§10 Auflösung

Die Auflösung des SC Rot-Weiß kann durch eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Remscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten des Sports zu verwenden hat.

Beschlossen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 31.10.1974

Änderungen: Nachtrag 1 (Vereinsorgane, Jugendordnung) am JHV 12.03.1992, Nachtrag 2 (Zweck) am JHV 18.0.1993

Neufassung: Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 20. August 2020